

106. 1. Wer gutgläubig Schmuggelware erworben hat, kann nicht allein dadurch Zollhehlerei begehen, daß er die Ware behält, nachdem er von ihrer Herkunft erfahren hat.

2. Die Selbstbegünstigung bleibt auch dann straffrei, wenn sie dem Zwecke dient, die Strafe der Einziehung der Schmuggelware abzuwehren, die dem Begünstigten droht.

3. Wer die Strafe der Einziehung von sich abzuwenden sucht, erstrebt nicht i. S. des § 263 StGB. einen Vermögensvorteil.

V. Straffenat. Urf. v. 28. Juni 1937 g. B. u. a. 5 D 910/36.

I. Landgericht Ogd.

Gründe:

Die Angeklagten B., N. und G. haben geschmuggelte Pferde im Lauschweg erworben. Als sie die Pferde erwarben, waren sie gutgläubig. Erst nachträglich haben sie erkannt, daß es sich um Schmuggelpferde handelte. N. und G. haben den Zollbeamten bei ihrer verantwortlichen Vernehmung bewußt wahrheitswidrig angegeben, für die Pferde ordnungsmäßige Pferdeursprungszeugnisse (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 229) erhalten zu haben. Den Besitz der Pferde haben sie nicht abgeleugnet. Übrigens hat G. seine falschen Angaben vor dem Abschlusse seiner Vernehmung berichtigt.

Die Angeklagten haben sich nicht schon dadurch strafbar gemacht, daß sie die Pferde in Kenntnis ihrer Schmuggel-eigenschaft behalten haben. Zollhehlerei (§ 403 ABgD.) scheidet aus, weil die Angeklagten nicht das Merkmal des Verheimlichens verwirklicht haben, da ihnen, wie der Oberreichsanwalt zutreffend ausgeführt hat, keine Redepflicht oblag (vgl. auch RGSt. Bd. 56 S. 6, 9).

Auch aus dem Gesichtspunkte der Begünstigung (§ 257 StGB.) können die Angeklagten, die den Zollbeamten falsche Angaben gemacht haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Soweit sie nicht nur sich selbst, sondern auch die Schmuggler vor Strafe schützen wollten, bleiben sie aus dem Rechtsgrunde der Selbstbegünstigung straffrei (RGSt. Bd. 70 S. 390, 392). G. hat übrigens den Tatbestand der Fremdbegünstigung gar nicht vollendet (vgl. RGSt. Bd. 46 S. 74, 76). N. mag nicht nur den Zweck verfolgt haben, sich und andere vor Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu schützen,

sondern auch das Pferd, das er erworben hatte, vor der Einziehung zu bewahren. Das kann aber, obwohl die sachliche Selbstbegünstigung an sich nicht straffrei macht, die Beurteilung nicht ändern. Denn auch die Einziehung (vgl. §§ 401, 414 ABgD.) ist eine Strafe (RGSt. Bd. 66 S. 427). Der Vorteil, den sich der Angeklagte sichern wollte, würde sich also mit der Abwehr der Strafe, die ihm drohte, vollständig decken. Dann kann aber lediglich der Grundsatz gelten, daß die persönliche Selbstbegünstigung straffrei macht.

Die Angeklagten würden allerdings strafbar sein, soweit sie durch die Selbstbegünstigung noch den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes als den der Begünstigung verwirklicht haben sollten (RGSt. Bd. 63 S. 233, 235; S. 373, 375). Das haben sie aber nicht getan. N. und G. haben den Besitz der Pferde nicht abgeleugnet, also nicht das Schmuggelgut verheimlicht. Somit scheidet der Tatbestand des § 403 ABgD. aus. Auch Betrug kommt nicht in Betracht. Denn die Abwehr einer Strafe — hier der Strafe der Einziehung — ist kein Vermögensvorteil i. S. des § 263 StGB. (vgl. auch RGSt. Bd. 58 S. 212, 213). Dem Angeklagten G. würde übrigens noch der Schutz des § 46 Nr. 2 StGB. zustatten kommen.

Hiernach ist die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen. Der Oberreichsanwalt hat sie nicht vertreten.